

Absender:

**Frau Bartsch (BIBS) im Stadtbezirksrat
332**

TOP 6.1
21-16848
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Verkehrssituation Tostmannplatz, besonders Riekestraße Ecke
Stegmannstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.09.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Entscheidung)

16.09.2021

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksrat beschließt einen Ortstermin, um die Verkehrssituation auf dem Tostmannplatz und den angrenzenden Straßen zu betrachten und Verbesserungen anzustreben.

Sachverhalt:

Die Verkehrssituation rund um den Tostmannplatz ist sehr unübersichtlich und zum Teil nicht nachvollziehbar. Zum Beispiel gibt es für Fußgänger, die von der Braunschweigischen Landessparkasse über die Ampel Richtung Tostmannplatz gehen, unterschiedliche Grünphasen. Es wirkt so, als wenn die Fußgänger bei Rot über die Ampel gehen. In der Riekestraße bei der Einmündung der Stegmannstraße kommt es häufig zu problematischen Situationen. Hier ist es bereits mehrfach zu Schäden an den dort parkenden Autos (zum Teil auch mit Fahrerflucht) gekommen. Auch die Geschwindigkeitsbeschränkungen werden nicht immer eingehalten. Es wäre deshalb gut, wenn sich der Bezirksrat gemeinsam mit Verwaltung und Polizei vor Ort treffen könnte, um die Gefahrensituationen in den Blick zu nehmen und Verbesserungsmöglichkeiten zu entwickeln.

gez.

Sabine Bartsch

Anlagen:

keine

Absender:

**Herr Steinert (Bündnis 90/Die Grünen)
im Stadtbezirksrat 332**

21-16831
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Blockierung durch Dauerparker

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.09.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Entscheidung)

16.09.2021

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksrat Schunteraue fordert ein Parkverbot für Dauerparker für die Parkplätze vor den Wertstoffcontainern am Spielplatz Fridtjof-Nansen-Straße/Elsa-Brandström-Straße.

Sachverhalt:

Am Spielplatz Fridtjof-Nansen-Straße/ Elsa-Brändström-Straße Höhe Bushaltestelle Rodelandweg stadtauswärts befinden sich auf dem Seitenstreifen Wertstoffcontainer für Glas und Pappe. Die davor liegenden Parkplätze sollen eigentlich für die Bürger/innen zur Anlieferung von Wertstoffen dienen. Jedoch werden diese Parkplätze häufig von dauerparkenden PKW's blockiert, sodass Anlieferer auf der Straße stehen müssen und den Verkehr behindern (Bus). Auch gibt es an dieser Stelle oft Probleme wenn das Schadstoffmobil den dafür vorgesehenen Platz nutzen möchte. Das Schadstoffmobil muss sich dann auch anderweitig einen Parkplatz suchen um Schadstoffe annehmen zu können.

gez.

Horst-Dieter Steinert

Anlagen:

keine

Absender:

**Herr Steinert (Bündnis 90/Die Grünen)
im Stadtbezirksrat 332**

TOP 6.3
21-16860
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verkehrsspiegel anbringen im Bereich Kralenriede/Schreberweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Entscheidung)

16.09.2021

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksrat beantragt das Anbringen eines Verkehrsspiegel im Bereich der Straße Kralenriede/Schreberweg.

Sachverhalt:

Die Straße Kralenriede/Schreberweg ist ein sehr uneinsichtiger Bereich für PKW's, Radfahrer und Fußgänger.

Da es hier schon oft zu beinahe Unfällen gekommen ist, wäre es wünschenswert dort einen Verkehrsspiegel anzubringen.

Diese Straße hat keinen Fußweg und ist auch Schulweg der Schüler und Schülerinnen der GS-Schunteraue Albert- Schweitzer-Straße.

gez.

Horst-Dieter Steinert

Anlagen:

keine

<i>Betreff:</i> Bebauungsplan "Bienroder Weg-Nordwest II", QU 59 Stadtgebiet zwischen Bienroder Weg, Sandwüstenweg, Schreberweg und der Schunter Aufstellungsbeschluss
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 06.09.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	16.09.2021	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	22.09.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	28.09.2021	N

Beschluss:

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bienroder Weg Nordwest II“, QU 59, beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Bebauungsplan ‚Bienroder Weg-Nordwest‘, QU 52, vom 5. September 1990. Dieser Bebauungsplan sichert die umfangreichen Grünbestände auf dem ehemaligen MAN-Gelände sowie die im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen als Auenwald, die Wasserschutzzone III a, das Überschwemmungsgebiet der Schunter und das Landschaftsschutzgebiet BS 2. Darüber hinaus sind die vorhandene Umspannstation, eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Post‘ und verschiedene Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt Braunschweig bzw. der Stadtwerke Braunschweig festgesetzt.

Nachdem die Braunschweiger Bauverordnung und der Baunutzungsplan nicht mehr angewendet werden, beurteilt sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Gebietscharakter entspricht

dabei dem eines Gewerbegebietes (GE) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Aufgrund dieser rechtlichen Vorgabe können in das Gebiet Nutzungen eindringen, die der städtebaulichen Ordnung und den Zielen der Stadtentwicklung widersprechen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Einzelhandelsnutzungen zu nennen, die dem aktuellen Zentrenkonzept Einzelhandel entgegenstehen.

Nach den Leitlinien des Zentrenkonzeptes Einzelhandel der Stadt Braunschweig sollen Einzelhandelsbetriebe nur noch in den innerstädtischen Kerngebieten, in eigens für sie ausgewiesenen Sondergebieten oder in den örtlichen Versorgungszentren zulässig sein. Durch diese Funktionszuweisung können sowohl die Belange des Einzelhandels als auch der gewerblichen Wirtschaft berücksichtigt werden.

In der Vergangenheit haben sich am Bienroder Weg verschiedene Nahversorgungsbetriebe angesiedelt, die mittlerweile teilweise wieder aufgegeben wurden. Obwohl sich diese Betriebe in einer Randlage zum Versorgungsbereich befinden, soll eine Nahversorgung der umliegenden Wohngebiete gesichert werden, da innerhalb dieser Wohngebiete ausreichende Flächen erkennbar nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sollen innerhalb einer Teilfläche am Bienroder Weg Betriebe der Nahversorgung ausnahmsweise zugelassen, in den übrigen Bereichen jedoch ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist es erklärtes Ziel, in Gewerbegebieten auch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten auszuschließen, damit diese Gebiete auch dauerhaft den klassischen Gewerbebetrieben zur Verfügung stehen.

Es ist davon auszugehen, dass Vergnügungsstätten in diesem Bereich einen faktischen Fremdkörper der Nutzungsstruktur darstellen und in Konflikt zu den angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen stehen. Aus diesem Grund ist es planerisches Ziel, diesen Bereich von solchen Nutzungen freizuhalten, die häufig auch bodenrechtliche Spannungen auslösen und eine Verschlechterung der Gebietsqualität (Trading-Down-Effekt) nach sich ziehen. Damit sollen die Ergebnisse des vom Rat im Jahre 2012 beschlossenen „Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden.

Die dargelegten Ziele sollen dadurch erreicht werden, dass das bisherige städtebauliche Recht durch entsprechende textliche Festsetzungen modifiziert wird. Das bedeutet, dass die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ‚Bienroder Weg-Nordwest‘, QU 52, erhalten bleiben, soweit nicht durch diesen Bebauungsplan Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bienroder Weg-Nordwest II“, QU 59.

Leuer

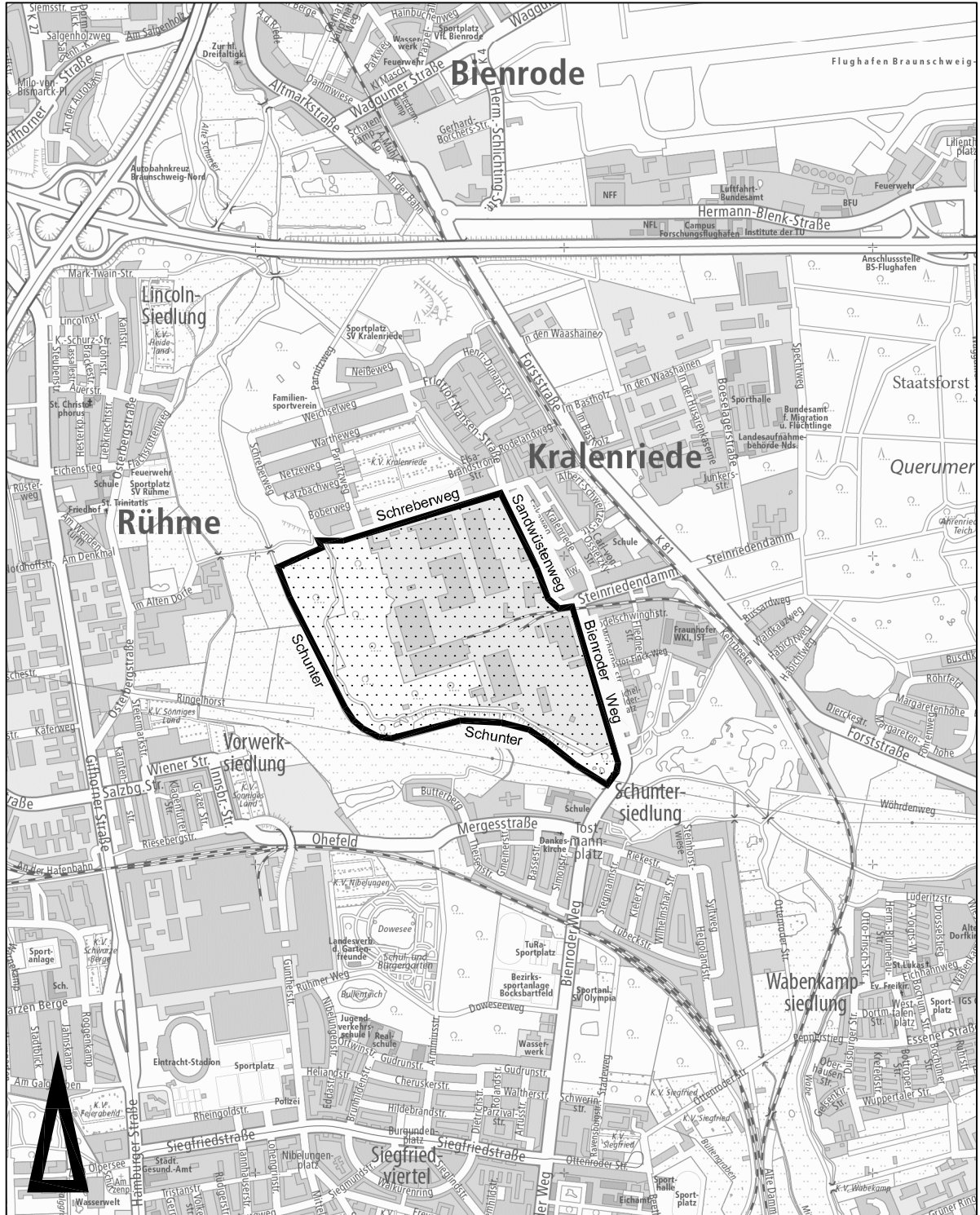
Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet
- Anlage 2: Geltungsbereich

Bebauungsplan
Bienroder Weg-Nordwest II

QU 59

Übersichtskarte



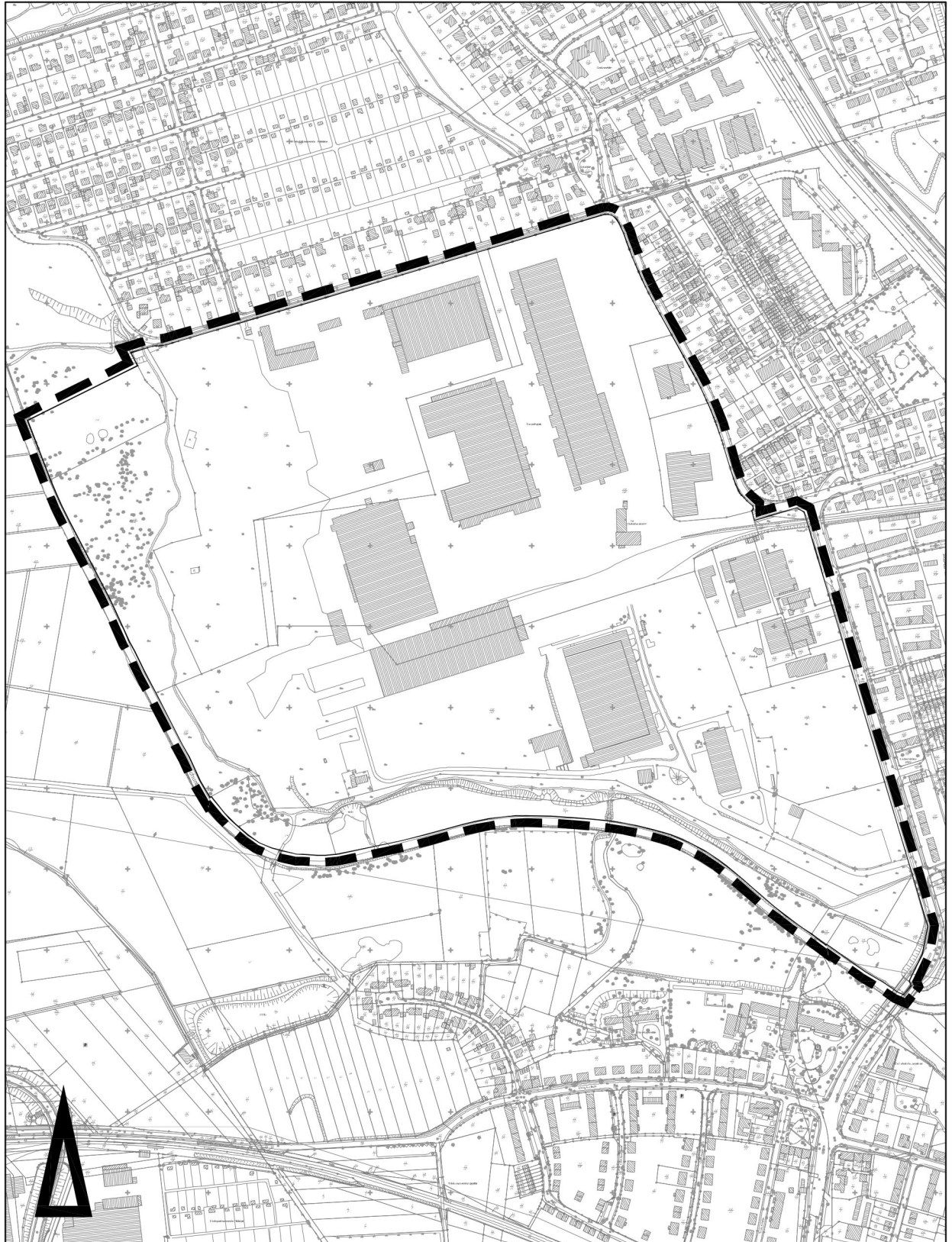
M.1:20000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Bebauungsplan
Bienroder Weg-Nordwest II
Geltungsbereich

QU 59



Maßstab 1:7000



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  **LAGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig **7 von 17 in Zusammenstellung**

*Betreff:***Veränderungssperre "Bienroder Weg-Nordwest II", QU 59
Stadtgebiet zwischen Bienroder Weg, Sandwüstenweg,
Schreberweg und der Schunter
Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

06.09.2021

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)

Sitzungstermin

16.09.2021

Status

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

22.09.2021

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

28.09.2021

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

05.10.2021

Ö

Beschluss:

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Begründung

Für das Stadtgebiet zwischen Bienroder Weg, Sandwüstenweg, Schreberweg und der Schunter gilt der Bebauungsplan ‚Bienroder Weg-Nordwest‘, QU 52, vom 5. September 1990. Dieser Bebauungsplan sichert die umfangreichen Grünbestände auf dem ehemaligen MAN-Gelände sowie die im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen als Auenwald, die Wasserschutzzone III a, das Überschwemmungsgebiet der Schunter und das Landschaftsschutzgebiet BS 2. Darüber hinaus sind die vorhandene Umspannstation, eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Post‘ und verschiedene Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt Braunschweig bzw. der Stadtwerke Braunschweig festgesetzt.

Nachdem die Braunschweiger Bauverordnung und der Baunutzungsplan nicht mehr angewendet werden, beurteilt sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 34 BauGB. Der Gebietscharakter entspricht dabei dem eines Gewerbegebietes (GE) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Aufgrund dieser rechtlichen Vorgabe können in das Gebiet Nutzungen eindringen, die der städtebaulichen Ordnung und den Zielen der Stadtentwicklung widersprechen. In diesem Zusammenhang

sind insbesondere Einzelhandelsnutzungen zu nennen, die auch dem aktuellen Zentrenkonzept Einzelhandel entgegenstehen. Nach den Leitlinien des Zentrenkonzeptes Einzelhandel der Stadt Braunschweig sollen Einzelhandelsbetriebe nur noch in den innerstädtischen Kerngebieten, in eigens für sie ausgewiesenen Sondergebieten oder in den örtlichen Versorgungszentren zulässig sein. Durch diese Funktionszuweisung können sowohl die Belange des Einzelhandels als auch der gewerblichen Wirtschaft berücksichtigt werden.

Bereits 1997 wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan QU 59 mit vergleichbarer Zielsetzung gefasst. Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes QU 59 (Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses) und den Erlass einer Veränderungssperre ist eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung des Gebäudes eines mittlerweile aufgegebenen Nahversorgungsmarktes zu einem Markt, dessen Sortiment im Wesentlichen Non-Food-Artikel (wie Deko-, Büro- und Hobbyartikel, Haushaltswaren, Spielzeug, Kosmetika etc.) umfassen soll. Die beantragte Verkaufsfläche beträgt 774,6 m². Es wäre ein erheblicher zentrenrelevanter Sortimentsanteil zu erwarten, sodass die angefragte Nutzungsänderung zentrenschädliche Auswirkungen haben könnte.

Ziel des Bebauungsplanes QU 59 ist es, in diesem Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen durch bislang mögliche Ansiedlung von Einzelhandel sowie Spielhallen und Wettbüros als Unterart der Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellartiger Betriebe vorzubeugen. Gleichzeitig soll eine Nahversorgung der umliegenden Wohngebiete gesichert werden, da innerhalb dieser Wohngebiete ausreichende Flächen erkennbar nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sollen innerhalb einer Teilfläche am Bienroder Weg Betriebe der Nahversorgung ausnahmsweise zugelassen, in den übrigen Bereichen jedoch ausgeschlossen werden. Das Zentrenkonzept Einzelhandel und das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ bilden dabei die wesentlichen Abwägungsgrundlagen für die zukünftige Zulässigkeit dieser Nutzungen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes QU 52 bleiben bestehen.

Die dargelegten Ziele sollen dadurch erreicht werden, dass das bisherige städtebauliche Recht durch entsprechende textliche Festsetzungen modifiziert wird. Das bedeutet, dass die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ‚Bienroder Weg-Nordwest‘, QU 52, erhalten bleiben, soweit nicht durch den Bebauungsplan QU 59 Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

Zur Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan QU 59. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Bienroder Weg-Nordwest II“, QU 59, als Satzung zu beschließen.

Leuer

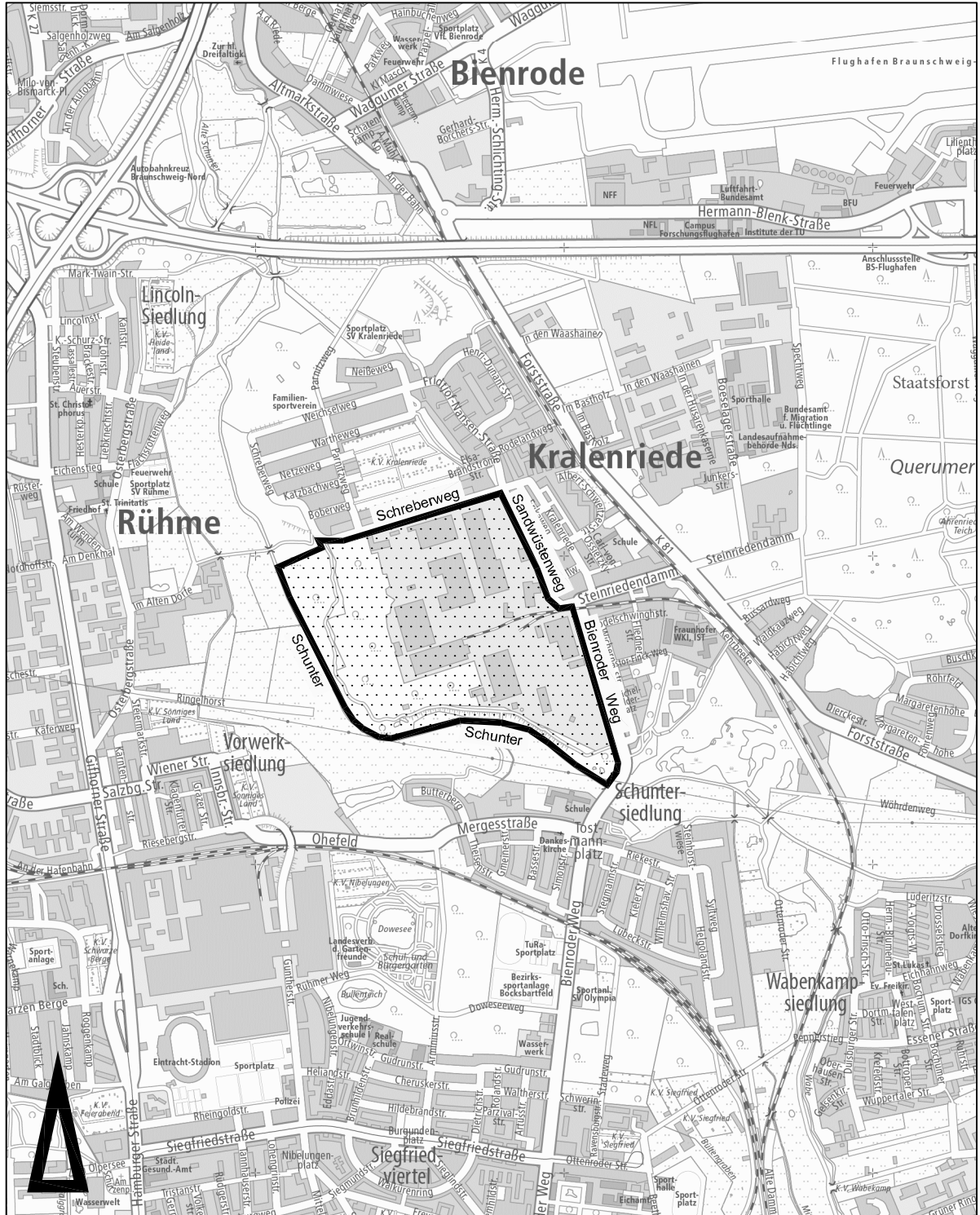
Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet
- Anlage 2a: Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
- Anlage 2b: Geltungsbereich

Satzung über die Anordnung einer Veränderungsperre für den Bebauungsplan
Bienroder Weg-Nordwest II

QU 59

Übersichtskarte



M.1:20000

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 5. Oktober 2021
für den Bebauungsplan
Bienroder Weg-Nordwest II

QU 59

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 2939) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 5. Oktober 2021 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: 28. Juli 2021

- § 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 28. September 2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- § 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Bienroder Weg, Sandwüstenweg, Schreiberweg und Schunter betroffen.
- Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.
- § 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- § 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.
- § 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- § 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

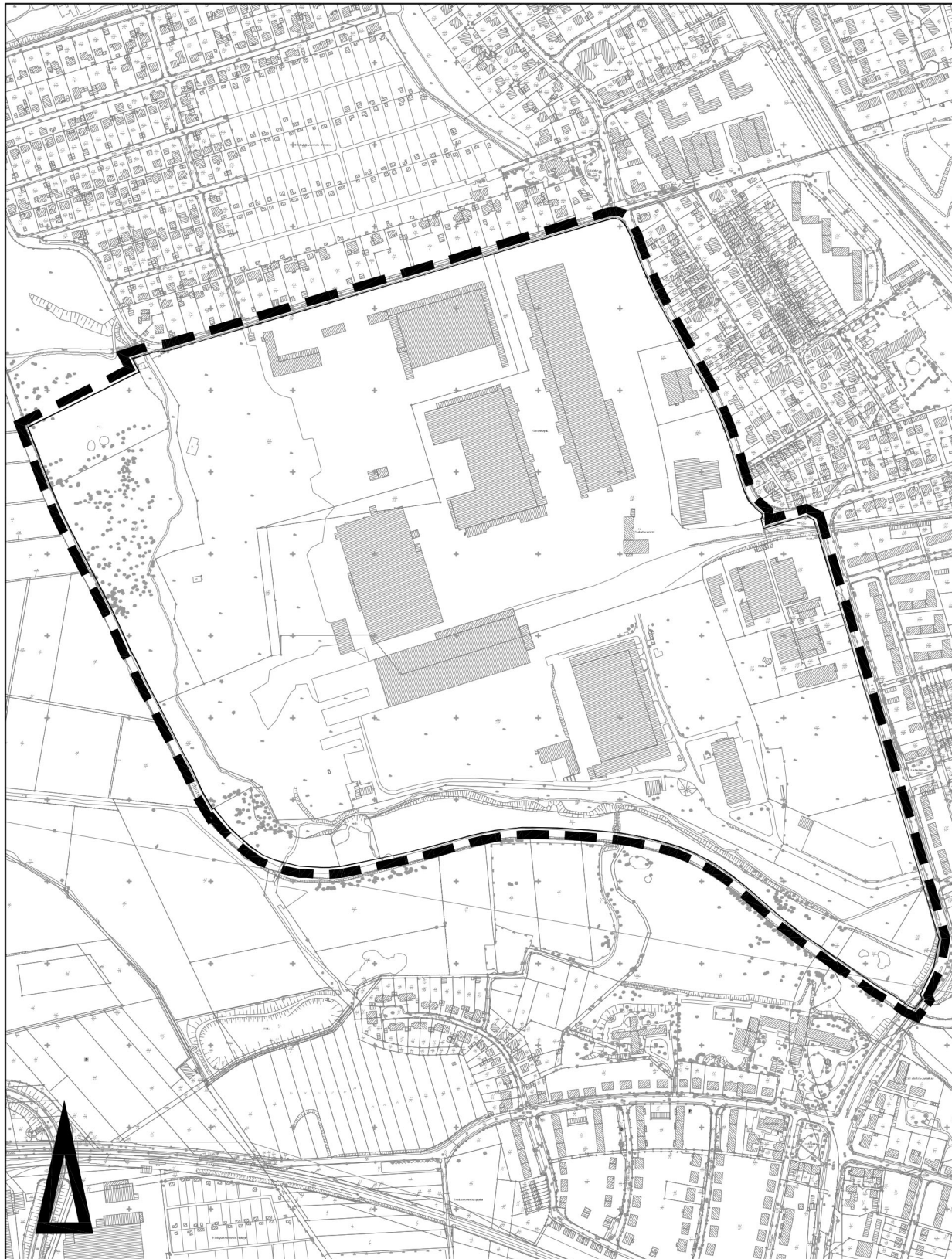
I. V. Leuer
Stadtbaurat

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan

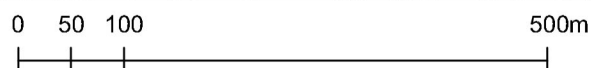
Bienroder Weg-Nordwest II

QU 59

Geltungsbereich



Maßstab 1:7000



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  **LAGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Absender:

**Frau Bartsch (BIBS) im Stadtbezirksrat
332**

TOP 10.1
21-16847
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verwendung bezirklicher Mittel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.09.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Entscheidung)

16.09.2021

Status

Ö

**Beschlussvorschlag:
Beschlussvorschlag:**

Der Bezirksrat beschließt die Verwendung der bezirklichen Mittel für eine Jugendhütte (beim Spielplatz/Sportplatz hinter dem Heinrich-Jasper-Haus) und für die Aufstellung einer Bank-Tisch-Bank Kombination auf dem Tostmannplatz (neben dem neu gepflanzten Baum).

Sachverhalt:

In der Schuntersiedlung gibt es für Jugendliche keine Möglichkeit sich an einem geschützten, überdachten Ort zu treffen. Das Heinrich-Jasper-Haus schließt um 20 Uhr, am Wochenende ist es nicht geöffnet.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

gez.

Sabine Bartsch

Anlagen:

keine

Absender:

**Herr Steinert (Bündnis 90/Die Grünen)
im Stadtbezirksrat 332**

21-16861
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Trimm-Dich-Pfad einrichten im Bereich Schunterwanderweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Entscheidung)

16.09.2021

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge einen Trimm-Dich-Pfad im Bereich Schunterwanderweg (Nimo) einrichten.

Sachverhalt:

Die Trimm-dich-Bewegung, die Kampagne wurde von der Politik, den Krankenkassen und der Wirtschaft maßgeblich unterstützt und gefördert, da Übergewicht und damit verbundene Krankheiten in der Bevölkerung immer mehr zunehmen. Mit wenig Aufwand würde sich solch ein Pfad um das Gewerbegebiet Kralenriede/Steinriedendamm (Nimo) Schunterwanderweg Schunteraue/ Kralenriede realisieren lassen. Diese Strecke wird schon heute von vielen Joggern und Freizeitsportlern genutzt.

Klimmzüge, Bockspringen, Hangeln, Klettern, Balancieren, Dehnungsübungen, sind einige Übungen die man dort durchführen könnte. Es werden sowohl Kraft und Ausdauer trainiert als auch Beweglichkeit und Koordination sowie das Körpergefühl. Trimm-Dich-Pfade feiern ihr Revival.

gez.

Horst-Dieter Steinert

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 332

TOP 12.1

21-16770

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ampelschaltung am Tostmannplatz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.08.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (zur Beantwortung) 16.09.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Kann die Fußgängerampel am Tostmannplatz zwischen Fahrschule und Bank/Versicherung in eine Bedarfsampel umgeändert werden?

Begründung:

Wenn man mit dem Auto von der Mergesstraße Richtung Innenstadt abbiegt, zeigt die Fußgängerampel immer rot. Allerdings nur eine kurze Phase. Trotzdem muss man anhalten und wieder anfahren, das schädigt die Umwelt unnötig. Wenn kein Fußgänger den Tostmannplatz an dieser Stelle überqueren möchte sollte man freie Fahrt haben.

gez.

Enno Roeßner

Anlagen:

keine

Absender:

**Herr Steinert (Bündnis 90/Die Grünen)
im Stadtbezirksrat 332**

21-16837
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Rettungsweg (Umgehungsstraße) einrichten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.09.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (zur Beantwortung)

16.09.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und wo eine Umgehungsstraße für die Siedlung Kralenriede eingerichtet werden kann.

Siedlung wird zur Mausefalle, in den Nachmittagsstunden des 01. Juli 2007 wurde ein Linienbus der Braunschweiger-Verkehrs AG durch ein Feuer total zerstört, selbst die Fahrbahndecke brannte. Die Fahrgäste und der Busfahrer konnten sich noch rechtzeitig in Sicherheit bringen. Die Siedlung Kralenriede ist über den Sandwüstenweg zu erreichen. Wird diese Zufahrt wie 2007 (Unfallstelle) Schreberweg/Sandwüstenweg blockiert ist eine Versorgung der Siedlung und das Erreichen seiner Wohnung nicht mehr möglich. Rettungsfahrzeuge kämen in einem Notfall nicht durch (z.B. Wohnstift Kralenriede).

gez.

Horst-Dieter Steinert

Anlagen:

Bericht Stadt Braunschweig

Bericht Stadt Braunschweig

1.07.2007 - Linienbus der Braunschweiger Verkehrs-AG durch Feuer total zerstört

In den Nachmittagsstunden des 01.Juli 2007 wurde ein Linienbus der Braunschweiger Verkehrs-AG durch ein Feuer total zerstört. Die Fahrgäste und der Busfahrer konnten sich rechtzeitig in Sicherheit bringen.

Gegen 15:50 Uhr erreichten mehrere Notrufe die Leitstelle der Feuerwehr, die teilweise detailliert den brennenden Bus, teilweise aber auch nur eine starke Rauchentwicklung im Bereich Kralenriede meldeten.

Als der Löschzug der Hauptfeuerwache nach 7 Minuten am Einsatzort eintraf stand der Bus bereits in Vollbrand, zur Brandbekämpfung wurde ein Schaumangriff vorgetragen. Während der Löscharbeiten wurde festgestellt, dass größere Mengen Öl und Kraftstoff mitsamt dem Löschwasser in die Kanalisation gelangten. Daraufhin wurde der Kanalmeister mit einem Saugwagen zur Einsatzstelle beordert.

Als Brandursache ist von einem technischen Defekt auszugehen. Die Aufräumarbeiten dauern zurzeit noch an.

Einsatzleiter: Brandoberinspektor Frank Pohl